

CISG Advisory Council

Opinion No. 7

Haftungsbefreiung nach Art. 79 CISG*

OPINION

1. **Artikel 79 befreit eine Partei von der Haftung für Schadenersatz, wenn diese Partei irgendeiner ihrer Pflichten nicht nachgekommen ist einschliesslich der Verpflichtung des Verkäufers, vertragsgemässe Waren zu liefern.**
- 2.1 **Wenn die Nichterfüllung oder fehlerhafte Erfüllung auf der Nichterfüllung durch eine Drittpartei beruht, so stellt Artikel 79 verschiedene Voraussetzungen zur Geltendmachung einer Befreiung auf je nach Art der Verbindlichkeit zwischen der Drittpartei und der Vertragspartei.**
- 2.2 **Artikel 79(1) bleibt die massgebende Bestimmung, selbst wenn eine Vertragspartei sich einer Drittperson zur völligen oder teilweisen Vertragserfüllung bedient.**
 - (a) **Grundsätzlich ist der Verkäufer nach Artikel 79(1) nicht befreit, wenn Leute in seiner Risikosphäre nicht erfüllen; so zum Beispiel seine eigene Angestellten oder Mitarbeiter sowie Zulieferer von Rohstoffen oder Halberzeugnissen. Derselbe Grundsatz findet auf die Käuferin Anwendung in Bezug auf ihre eigenen Angestellten oder Mitarbeiter sowie Hilfspersonen, deren sich die Käuferin zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten bedient.**
 - (b) **In ausserordentlichen Umständen hat eine Vertragspartei nach Artikel 79(1) für Fehlverhalten einer Drittperson nicht einzustehen, sofern die Vertragspartei die Drittperson weder auswählen noch überwachen konnte.**
- 2.3 **Artikel 79(2) findet Anwendung, wenn sich eine Vertragspartei einer unabhängigen Drittperson zur völligen oder teilweisen Vertragserfüllung bedient. In diesem Falle muss die Vertragspartei beweisen, dass die Voraussetzungen von Artikel 79(1) sowohl für sie selbst als auch die Drittperson erfüllt sind.**
- 3.1 **Eine Veränderung der Umstände, von der vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass sie in Betracht gezogen worden ist, die die Vertragserfüllung übermässig beschwerlich macht („hardship“), kann**

* Deutsche Übersetzung von lic.iur. Olivier Mosimann, wissenschaftlicher Assistent von Frau Prof. Dr. Ingeborg Schwenzer, LL.M. an der Juristischen Fakultät der Universität Basel.

als „Hinderungsgrund“ im Sinne von Artikel 79(1) in Betracht kommen. Der Wortlaut von Artikel 79 setzt den Begriff „Hinderungsgrund“ nicht ausdrücklich mit einem Ereignis gleich, das die Erfüllung vollständig unmöglich macht. Daher kann sich eine Partei, die sich mit einer Situation veränderter Umstände konfrontiert sieht, auf diese veränderten Umstände zur Haftungsbefreiung nach Artikel 79 berufen.

- 3.2 Im Falle unter Artikel 79 fallender veränderter Umstände kann das Gericht oder Schiedsgericht weitere Ansprüche gewähren, die mit dem CISG und den diesem zugrunde liegenden Prinzipien vereinbar sind.